

Lexikon des Mittelalters, Bd. VI: Lukasbilder — Plantagenêt. 10 Lieferungen, München - Zürich: Artemis & Winkler Verlag, März 1992 - November 1993. 2220 Sp.

Auch Bd. VI des Lexikons des Mittelalters enthält wieder einige Artikel, die direkt Konzilien behandeln sowie viele andere, die indirekte Bezüge aufweisen.

Die beiden als *concilia generalia* geltenden Konzilien von Lyon 1245 und 1272 werden von B. ROBERG behandelt (Sp. 46-48). Lyon I beschloß 22 Konstitutionen zur Kirchenreform, im Bemühen um die Rückgewinnung des hl. Landes das Dekret *Afflicti corde*, ein Subsidium des Klerus zugunsten des lateinischen Kaiserreichs von Konstantinopel sowie eine weitere Konstitution zum Schutz des Abendlandes gegen die Mongolengefahr. Hauptthema war jedoch die Auseinandersetzung der Kurie mit Kaiser Friedrich II., gegen dessen *persecutio* der römischen Kirche Papst Innozenz IV. mit Zustimmung eines Teils der Konzilväter mit der *depositio* des gebannten Kaisers antwortete (17.6.1245). R. wertet dies nicht als Sieg des Papsttums über Friedrich, wohl aber als Beginn des Endes der Stauferdynastie. — Dem in der älteren Literatur häufig als Unionskonzil benannten II. Konzil von Lyon (1274) spricht R. diese Qualifikation ab. Vielmehr handelt es sich um eine als *reductio Graecorum* bezeichnete, anläßlich des Konzils geschlossene Übereinkunft zwischen Papst Gregor X. und dem byzantinischen Kaiser Michael VIII. Palaiologus, die der Patriarch von Konstantinopel, der weder persönlich noch durch Repräsentanten in Lyon anwesend war, entschieden ablehnte. Eine wirkliche Union der Ost- und Westkirche ist deshalb auch nicht zustande gekommen. Ansonsten widmete sich das Konzil mit insgesamt 28 Canones der Kirchenreform (Bestimmungen zu Stellenbesetzungen, zur Visitation, zu Wucher, etc.) Die Papstwahlkonstitution *Ubi periculum* sollte eine bis in unsere Tage andauernde Wirkungsgeschichte haben. Schließlich setzte Gregor X. gegen den Widerstand eines Teils der Konzilsväter einen Kreuzzugszehnten durch. R. hat Das II. Konzil von Lyon, 1990 in der von W. Brandmüller hg. Konziliengeschichte behandelt (vgl. Rez. v. A. García y García in AHC 26 [1994] 195-196) und bereitet in der gleichen Reihe den Band über das Lugdunense I vor.

Der erzbischöflichen Sitz Mainz war im Laufe des Mittelalters nicht nur Versammlungsort von Provinzial-, sondern zwischen 813 und 1225 auch von einer Reihe von Reichssynoden (K.-H. SPIESS, Sp. 143f.), wie etwa 1007, wo über die Gründung des Bistums Bamberg beraten wurde oder 1049, wo in Anwesenheit von Papst Leo IX., Kaiser Heinrich III. und 42 Bischöfen Beschlüsse zur Kirchenreform, vor allem im Kampf gegen Simonie und Priestererhe gefaßt wurden. Unter den Mainzer Provinzialsynoden, die erst im 10. Jahrhundert beginnen, sei besonders genannt das Konzil von 1310, das zu den als Höhepunkt der dortigen Kirchengesetzgebung zählenden Mainzer Synodalstatuten führte.

Zur Vorgeschichte des IV Laterankonzils (1215) gehört das *Konzil von Montpellier* (Januar 1215). Nach W. MALECZEK (Sp. 817) stellte sich die

Synode als Aufgabe, das verwüstete Südfrankreich nach der ersten Phase des Albigenserkrieges neu zu ordnen. Dabei wollte man nach Möglichkeit die eroberten Gebiete Simon von Montfort übertragen, überließ die Entscheidung aber Papst Innozenz III., der die Frage auf die Tagesordnung des Lateranense IV setzte. In Montpellier erließ man 46 Disziplinarkanones, die die Gesetzgebung des III. Laterankonzils einschärfte und sich mit der Friedenssicherung in Südfrankreich befaßte. Der Säkular- und Regularklerus wird zu einer bescheidenen Lebensführung aufgerufen. Der letzte Kanon handelt von der Häreseie, der Verpflichtung, sie anzuzeigen und von der Konfiskation der Güter der Häretiker.

Die Synoden von *Pavia* der Jahre 689, 997, 1022 und 1423/24 (Pavia-Siena) werden von Rez. auf Sp. 1836-37 behandelt.

Auf dem Konzil von *Perpignan* 1408-09 (D. GIRGENSOHN, Sp. 1897) versuchte Benedikt XIII. von der avignonesischen Obödienz nach dem Scheitern der Unionsverhandlungen mit Papst Gregor XII. von der römischen Obödienz die im verbleibenden Getreuen (fast ausschließlich Teilnehmer aus Kastilien und Aragón) von der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens und der Rechtgläubigkeit seiner eigenen Person zu überzeugen. Einziges Ergebnis des Konzils: die (erfolglose) Gesandtschaft an das Konzil von Pisa.

U.-R. BLUMENTHAL behandelt auf Sp. 2124 das *Konzil von Piacenza* vom März 1095. Die Synode, einberufen von Urban II. auf dem Weg nach Frankreich, wo dann das Konzil von Clermont stattfinden sollte, widmet sich norditalienischen Problemen und im Zuge der Kirchenreform vor allem Fragen der Simonie.

Wiederum von D. GIRGENSOHN ist der Autor des Beitrages über das *Konzil von Pisa* von 1409 (Sp 2182-83). Die Mehrzahl der Kardinäle der beiden Obödienzen im Abendländischen Schisma versuchte über die *via concilii* einen Lösungsweg, nachdem die Einigungsverhandlungen zwischen Benedikt XII. und Gregor XII. gescheitert waren. Nach einem formellen Prozeß gegen die konkurrierenden Päpste wurden beide als notorische Häretiker abgesetzt. Anschließend wurde der Erzbischof von Mailand, Petros Philargis als Alexander V. zum Papst gewählt. In den Fragen der Kirchenreform kam das Konzil zu keinem nenneswerten Ergebnis. man schob die Angelegenheit auf ein weiteres, in drei Jahren einzuberufendes Konzil auf. Die Pisaner Obödienz mit Alexander V. an der Spitze fand wohl breite Unterstützung, doch konnten sich auch die römische und avignonesische Obödienz mit Hilfe der weltlicher Mächte weiter halten. Girgensohn wird im Rahmen der "Konziliengeschichte" den Band "Die Konzilien von Pisa, Perpignan und Cividale" vorlegen.

T. NYBERG verweist in seinem Artikel zum bedeutenden (Erz-)bistum *Lund* (Sp. 7-9), dem Hauptsitz einer nordischen Kirchenprovinz bis ins 12. Jhd. (1153 entstand eine eigene Kirchenprovinz für Norwegen 1164 für Schweden), u.a. auf das Provizialkonzil von 1189, das unter Erzbischof Absalom (1178-1201 Erzbischof v. L.) Beschlüsse zur liturgischen Vereinheitlichung in der nunmehr

rein dänischen Kirchenprovinz fasste. Weitere Synoden der Kirchenprovinz: Helsingborg 1345, Kopenhagen 1425.

Im Beitrag über die mittelitalienische Familie *Malatesta* (A. VASINA, Sp. 164-166) wird *Carlo Malatesta* (1368-1429) zu Recht als eine Persönlichkeit ersten Ranges - auch im internationalen Vergleich - gesehen, die in der Zeit des Konzils von Konstanz eine bedeutende Rolle in der Übernahme politisch-diplomatischer und militärischer Aufgaben im Dienste der römischen Kurie spielte.

Ebenfalls in Konstanz spielte der katalanische Kleriker und Schriftsteller *Felip de Malla* (ca. 1370-1431; Artikel v. L.-C. BATTLE, Sp. 171f.) als Gesandter des aragonesischen Königs Ferdinand I. und seines Sohnes Alfons V. eine wichtige Rolle. Seine Berichte aus der Konzilsstadt gehören zu den wichtigen Quellengrundlagen des Constantiense. Unter der angegebenen Literatur sollte J. Peranau i Espelt, *Felip de Malla. Correspondencia politica (1425-1430)*, Vol. I.: *Introducció*, Barcelona 1978 (= *Els nostres Clàssics* 114) nicht fehlen.

Der von J.-L. VAN DIETEN verfasste Artikel über *Markos Eugenikos* (Sp. 307f.), den in der Ostkirche als Heiligen verehrten Metropoliten von Ephesos (1437-45), verweist auf das Konzil von Florenz, an dem er 1438/39 teilnahm. Auf griechischer Seite war er der Hauptdebatant, der entschieden für die Ablehnung des *Filioque* eintrat. Als einziger stimmte er der Union nicht zu und bekämpfte sie nach Rückkehr der griechischen Delegation nach Konstantinopel mit zuehendem Erfolg.

Vom gleichen Autor stammt der Beitrag über Kaiser *Michael VIII. Palaiologos* (1259-1281) auf Sp. 599f. Dessen Bereitschaft zu Verhandlungen über eine Union mit Rom auf dem Konzil von Lyon erweist sich als eine Abwehrmaßnahme gegen die Ansprüche Karls I. von Anjou, der 1266 in Süditalien und Sizilien die Stauferherrschaft abgelöst hatte und eine Eroberung Konstantinopels betrieb.

E. LALOU erwähnt (Sp. 721f.) die Rolle des Konzils von Vienne (1311-1312) im Artikel über den letzten Großmeister des Templerordens *Jacques de Molay* (1314). Papst Clemens V. hatte unter dem Druck der französischen Krone auf dem Konzil die Aufhebung des Ordens verfügt, obwohl sich eine Schuld des Ordens im Sinne der Anklage wegen u.a. häretisch-blasphemischer Praktiken sowie homosexueller Persversion nicht nachweisen ließ. Molay widerrief seine früher unter der Folter erpressten Geständnisse 1314 vor einer vom Papst eingesetzten Kardinalskommission und wurde als rückfälliger Ketzer verurteilt und verbrannt.

Die Artikel *Monophysiten* (E. SUTTNER, Sp. 763f.), *Monenergismus* (F. WINKELMANN, Sp. 754), und *Monotheletismus* (B. PLANK, Sp. 765f.) schildern die theologischen Streitigkeiten um die Einheit von Gott-Sein und Mensch-Sein in Jesus Christus, die im 5.-7. Jahrhundert aus einseitigen Akzentsetzungen der antiochenischen bzw. alexandrinischen Schule herrührten. Das Konzil von Ephesos 431 hatte den Zweifel an der Personseinheit des ewigen Wortes mit dem Sohn Mariens als häretischen Nestorianismus verurteilt, Chalkedon verurteilte 451 die Lehre des Eutyches von der Vermischung des Göttlichen und

Menschlichen in einer Natur als Monophysitismus. In der Folgezeit rezipierte die Reichskirche das Chalcedonense; einige Kirchen taten es jedoch nicht, ohne indes wirklich die monophysitische Lehre des Eutyches zu teilen. In diesem Sinne blieben die koptische, äthiopische und armenische Kirche sowie große Teile des Patriarchats von Antiochia nicht-chalcedonensisch; dem schloß sich ein Teil der Thomas-Christen im 17. Jahrhundert an. Für die heutigen ökumenischen Bemühungen ist von Bedeutung, daß diese Kirchen nicht wirklich monophysitisch im Sinne der Lehre von Chalkedon sind. Nach der Definition des Konzils von Chalkedon suchte man nach einer Brücke zwischen Dyo- und Monophysiten und glaubte sie in der Annahme "einer gottmenschlichen Wirkung (Monenergeia)" bzw. "eines gottmenschlichen Willens (Monothelema)" zu finden. Gingen auch beide Ansätze vom biblischen Zeugnis über Jesus Christus aus, so waren sie doch wegen begrifflicher Unklarheit, wegen des Desinteresses der Monophysiten an einer weiteren theologischen Auseinandersetzung und wegen einer zunehmenden Politisierung des Problems zu Scheitern verurteilt. Der Streit beschäftigte die Lateransynode von 649 unter Papst Martin I., die Synode von 680 unter Papst Agathon und das III. Konzil von Konstantinopel 680/81, führte zu einer Entzweiung zwischen römischer und byzantinischer Kirche und beherrschte die byzantinische Innenpolitik des 7. Jahrhunderts. - In der Literaturangabe Sp. 764 lies Grillmeier statt Grillemeier.

*Nestorios* (H.-J. VOGT, Sp. 1098f.), Erzbischof von Konstantinopel, dessen christologischen Irrtum das Konzil von Ephesos 431 verurteilte, näherte sich zwar nach seiner Verurteilung nach Zeugnis seiner im "Buch des Herakleides" erhaltenen Rechtfertigung der Christologie Leos d. Gr. an, ohne jedoch das von der Einheit der zwei Naturen in der Person Christi ausgehende Denkmodell wirklich zu erfassen.

H. ZAPP (Sp. 1135) behandelt mit *Nikolaus deTudeschis* einen der bedeutendsten nachklassischen Kanonisten, der als Legat auf dem Konzil von Basel als kanonistisch argumentierender Konziliarist hervortrat und vom Basler Papst Felix V. zum Kardinal erhoben wurde.

In seinem Beitrag *Paphnutios* (Sp. 1663) erwähnt J. RIST die vom Kirchenhistoriker Sokrates (Hist.eccl. I,11; [GCS Socr. 42,1-43,5]) berichtete Episode von dem ägyptischen Bekennerbischof auf dem Konzil von Nikaia (325), wo sich dieser "erfolgreich für die Beibehaltung der vor der Weihe geschlossenen Klerikerehen" eingesetzt habe und bezeichnet sie unter Berufung auf R. GRYSO (Gembloux 1970) als "historisch gesichert". Indes hat sich Paphnutios nicht für die Einhaltung der Ehen eingesetzt, so als ob die anderen Konzilsväter deren Trennung verlangt hätten, sondern für die Beibehaltung des geschlechtlichen Umgangs auch nach der Weihe. Ferner hat F. WINKELMANN (Wittenberg 1968 und Berlin 1985) längst den legendarischen Charakter dieser Erzählung nachgewiesen. Dem stimmen auch andere Autoren zu (G. DENZLER, Stuttgart 1973; C. COCHINI, Paris-Namur 1981 später auch GRYSO [in: Revue Théologique de Louvain, 1980]). Das Ganze ist bedeutsam für den Zusammenhang des frühchristlichen "Zölibats", verstanden als Enthaltenspflicht für höhere Kleriker (s. jetzt ausführlich zur Thematik: St. HEID, Zölibat in der frü-

hen Kirche. Die Anfänge einer Enthaltenspflicht für Kleriker in Ost und West, Paderborn u.a. 1997).

Der *Pentarchie*-Artikel (H. M. BIEDERMANN, Sp. 1874) verweist auf den konziliaren Ursprung der Theorie von der Oberleitung der gesamten Kirche durch die fünf altkirchlichen Patriarchate (Chalkedon legte 451 die Fünzfahl abschließend fest) und deren ekklesiologische Bedeutung für die Ostkirche in den monotheletischen und ikonoklastischen Streitigkeiten. Synodal rezipiert wurde die Pentarchie-Theorie von Kan 36 des Quinisextum (691) sowie auf der im Osten nicht anerkannten antiphotianischen Synode 869/70. Von den theologischen Autoren wird u. a. Nikephoros I. (erwähnt, der in seiner *Apologia minor* (PG 100, 1114) die Auffassung vertritt, eine (allgemeine) Synode sei nur gültig bei Teilnahme der 5 Patriarchen. Der Beitrag läßt die weitere Wirkungsgeschichte der Pentarchie-Theorie außer acht, verweist allerdings auf den Beitrag zum IV. Lateranense im LexMa. Hinzuzufügen wäre, daß sie seit Ausbruch des Schismas zwischen Ost- und Westkirche eine deutlich antipäpstliche Funktion übernimmt und dazu dient, den römischen Anspruch auf Oberleitung der Universalkirche zu relativieren.

Rom

Johannes Grohe